

Für unsere Mandanten

**Steuern sparen mit Handwerkerrechnungen
und haushaltsnahen Dienstleistungen Erhöhung der Förderung ab 2009!**

05/2009

Voraussetzungen für Steuerermäßigungen sind:

1. eine **Dienstleistung** im Haushalt,
2. eine **Rechnung** des Handwerkers bzw. Dienstleisters
3. ein **gesonderter Ausweis der Arbeitskosten** in der Rechnung,
4. der Nachweis der Zahlung auf ein Konto des Handwerkers bzw. Dienstleisters durch einen Beleg des Kreditinstitutes (**Kontoauszug**).

Begünstigt sind Aufwendungen für

a) Handwerkerleistungen, wie z. B.

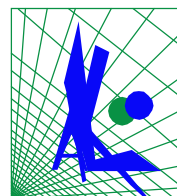
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o. ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Streichen/Lackieren von Türen und Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder der Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernsehgerät, PC)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Gebühr für den Schornsteinfeger
- Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telefon)

Begünstigt sind nur Arbeitskosten

Steuerlich abziehbar sind nur reine **Arbeitskosten** sowie ggf. in Rechnung gestellte **Maschinen- und Fahrtkosten** zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer. Nicht begünstigt sind hingegen Kosten für Material und sonstige gelieferte Waren.

Aufwendungen für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der selbst genutzten Wohnung sind – zusätzlich zu haushaltsnahen Dienstleistungen – direkt von der Steuerschuld abziehbar, und zwar

- | | |
|--|--------------------|
| • bis 2008: 20 % der Kosten bis 3.000,00 €, höchstens | 600,00 € im Jahr |
| • bis 2009: 20 % der Kosten bis 6.000,00 €, höchstens | 1.200,00 € im Jahr |



b) für Minijobs im Privathaushalt – siehe gesonderten Steuertipp

c) für haushaltsnahe Dienstleistungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• bis 2008: 20 % der Kosten bis 3.000,00 €, höchstens• bis 2009: 20 % der Kosten bis 20.000,00 €, höchstens | <p>600,00 € im Jahr
4.000,00 € im Jahr</p> |
|--|--|

wie z. B.

- Reinigung der Wohnung (z. B. durch Angestellte einer Reinigungsfirma oder einen selbständigen Fensterputzer)
- Pflege von Angehörigen (z. B. durch einen Pflegedienst)
- Gartenarbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)
- Umzugsleistungen (Umzugsspedition)

Bewohnen Sie selbst Ihre **Eigentumswohnung** und ist die Wohnungseigentümergeinschaft der Auftraggeber der Leistungen, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die unbar gezahlten Beträge für die begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- Ihr Anteil anhand des Beteiligungsverhältnisses errechnet wurde.

Auch als **Mieter** einer Wohnung können Sie die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die zu zahlenden Nebenkosten Beträge für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Hausmeister, Hausreinigung, Gartenpflege) oder für handwerkliche Tätigkeiten (z. B. Schornsteinfeger, Heizungswartung) enthalten.

Als Nachweis benötigen Sie in diesem Fall

- die Jahresabrechnung der Nebenkosten oder
- eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters.

Bei wiederkehrenden Dienstleistungen (wie z. B. Hausmeister, Hausreinigung, Gartenpflege) sind die in der Jahresabrechnung ausgewiesenen und für den Veranlagungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen maßgebend.

Sollten Sie Fragen haben oder unsere Unterstützung benötigen, rufen Sie uns an!

Ihr Steuerkanzlei-Team

Karl A. Lenk

Badstraße 14

92318 Neumarkt

Telefon 09181/4741-0

Telefax 09181/4741-33

E-Mail: info@steuerkanzlei-lenk.de

Internet: www.steuerkanzlei-lenk.de

Bitte empfehlen Sie uns weiter !